

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 01/2021, „§ 14-Ablieferungen‘ Dr. Alfred Kirchenberger“, angeführten zwei Kerzenleuchter mit den Inventarnummern GO 1844-1 und 2 aus dem MAK – Museum für angewandte Kunst an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Dr. Alfred Kirchenberger zu übereignen.

### **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt.

Alfred Kirchenberger wurde am 15. Mai 1880 als Sohn von Hermine Kirchenberger, née Schön, und Salomon Kirchenberger in Prag geboren. In seinen Meldeunterlagen wurde sein Glaubensbekenntnis mit römisch-katholisch angegeben. Offen bleibt, ob er gleich nach seiner Geburt katholisch getauft worden war oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Judentum zum Katholizismus übertrat. Alfred Kirchenberger studierte Medizin an der Universität Wien und wurde 1904 promoviert, danach war er (wie sein Vater) als Militärarzt bzw. Facharzt für Chirurgie in Wiener Neustadt tätig. Mit seiner Frau Agnes née Aigner, geboren am 16. September 1889 in Wien, bekam er am 1. Mai 1922 Sohn Hermann. Als Alfred Kirchenberger im April 1931 zum Oberstabsarzt I. Klasse befördert wurde, meldete sich die Familie in der Matthias-Corvinus-Straße 26 in St. Pölten, wo sich auch die Arztpraxis befand.

Nach dem „Anschluss“ 1938 galt Alfred Kirchenberger, obwohl katholisch getauft, gemäß den im Mai 1938 in Österreich in Kraft tretenden Nürnberger Gesetzen als jüdisch, seine Frau als „deutschblütig“, die Ehe daher als „Mischehe“; der Sohn war katholisch getauft. Nach dem Novemberpogrom 1938 führte das NS-Regime für solche Konstellationen den Begriff der „privilegierten Mischehe“ ein, die später die jüdische Ehegattin bzw. den jüdischen Ehegatten zumeist vor der Deportation schützen sollte. Nachdem Alfred Kirchenberger NS-verfolgungsbedingt vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden war, legte er am 6. April 1938 seine Praxis in St. Pölten zurück. Am 27. April 1938 meldeten sich Agnes, Alfred und Hermann Kirchenberger in Wien 19, Dionysius-Andrassy-Straße 6/7.

Als eine der Maßnahmen, mit denen die Entrechtung und Enteignung der als Jüdinnen und Juden verfolgten Personen sukzessive vorangetrieben wurden, führte das NS-Regime 1939 die Zwangsablieferung von Gegenständen aus Edelmetall sowie Juwelen und Perlen ein. Den Weg dahin bereitete eine Reihe von Verordnungen vor: Durch die *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938 wurden Jüdinnen und Juden, die über Eigentum im Wert von mehr als 5.000 Reichsmark verfügten, verpflichtet, ihr Vermögen detailliert zu deklarieren. So füllte die Familie Kirchenberger für jedes ihrer Mitglieder am 29. Juni 1938 eine Vermögensanmeldung aus und übermittelte sie an die Vermögensverkehrsstelle. In der Vermögensanmeldung von Alfred Kirchenberger war unter IV g) „Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ ein Wert von RM 1.533,-, in jener seiner Frau ein Wert von RM 200,- angegeben, jeweils ohne nähere Details.

Drei Wochen nach dem Novemberpogrom erließ das NS-Regime die *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* vom 3. Dezember 1938, deren § 14 Jüdinnen und Juden verbot, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Als solche wurden gemäß Durchführungsverordnung vom 16. Januar 1939 die von den Gemeinden betriebenen Pfandleihanstalten definiert, wobei für Wien das Auktionshaus Dorotheum diese Funktion übernahm. Die Beträge, die an die aufgrund der am 21. Februar 1939 erlassenen *Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* zur Ablieferung Verpflichteten als Kaufpreis ausbezahlt wurden, waren äußerst gering bemessen, zudem wurden davon nochmals zehn Prozent abgezogen. Ziel dieser Ablieferungen war die „Verwertung des Vermögens“.

Laut den am 1. März 1939 erlassenen *Durchführungsvorschriften des Reichswirtschaftsministers, betreffend die Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen durch Juden*, war „der in einer Mischehe lebende jüdische Ehegatte, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten“, von der Ablieferungspflicht befreit. Unabhängig davon gab Alfred Kirchenberger am 25. Oktober 1939 Gegenstände aus Silber, darunter die beiden gegenständlichen Kerzenleuchter, entsprechend § 14 der *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* beim Dorotheum als „§ 14-Ablieferung“ ab. Die ihm dafür ausbezahlte Summe dürfte RM 68,40 betragen haben.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich reichte Alfred Kirchenberger, der in Wien überlebt hatte, beim Magistratischen Bezirksamt für den 18. Bezirk die Anmeldung entzogener Vermögen laut *Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung* ein. Darin listete er zahlreiche Schäden und Verluste auf, die er durch das nationalsozialistische Regime erlitten hatte: Zwangsabgaben, Gehalts- und Pensionsverluste, vorenthaltene Kleiderkarten, einen entzogenen Radioapparat, sowie bei vom „Wehrwolf“ in Lagerhäusern gelegten Bränden verbrannte Pelze und Sammlungen, darunter eine

Münzsammlung, sowie Dokumente. Gegenstände aus Edelmetall nannte er nicht. Alfred Kirchenberger starb am 24. Jänner 1949. Er wurde am Friedhof Pötzleinsdorf im selben Grab wie seine Frau, die wenige Wochen nach Kriegsende, am 20. Juli 1946, verstorben war, bestattet.

Nachdem Alfred Kirchenberger die Kerzenleuchter im Oktober 1939 abgeliefert hatte, wurden sie in weiterer Folge an das Staatliche Kunstgewerbemuseum verkauft. Zuvor hatte der damalige stellvertretende Direktor des Museums, Ignaz Schlosser, die Generaldirektion des Dorotheum mit Schreiben vom 26. Juli 1939 ersucht

*„um freundliche Verständigung vom Wiederbeginn der Verwertung, da das Museum an einer vorherigen Durchsicht dieser Bestände nach museumswürdigen Objekten sehr interessiert ist“.*

Zwischen Dezember 1941 und Jänner 1943 erwarb Direktor Richard Ernst im Dorotheum 77 aus den Zwangsablieferungen stammende Silberobjekte für sein Museum. Bei der Auswahl ging er zielgerichtet vor und konzentrierte sich v.a. auf Ausstattungsgegenstände, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts für bürgerliche Haushalte hergestellt worden waren. Im Laufe des Jahres 1943 gab das Museum 13 der Objekte im Tausch an Kunsthändler ab. Ab Ende 1943 befanden sich damit 64 zwangsabgelieferte Silberobjekte im heutigen MAK. Die im vorliegenden Fall gegenständlichen Kerzenleuchter sind auf der Rechnung des Dorotheum vom 4. Februar 1942 als sechster Posten angeführt:

*„29467/1 2 Leuchter 630 gr. verbeult “ [RM] 240.– 29638/1844“*

Die Nummer links – 29467/1 – ist die Positionsnummer des Dorotheum, rechts sind handschriftlich die Inventarnummern des Museums notiert – die Hauptinventarnummer 29638 und die Goldschmiede-Inventarnummer 1844. Im Hauptinventar des Museums ist zusätzlich noch „Go 1844 a, b“ als Spezial-Inventarnummer angeführt (heute GO 1844-1 und 2) sowie der Vermerk „[GEKAUFT IM DOROTHEUM, WIEN.]“, Datum „[4.II.1942]“.

Nach dem Krieg sandte das Staatliche Kunstgewerbemuseum, das kurz darauf in Österreichisches Museum für angewandte Kunst umbenannt werden sollte, mit 27. Jänner 1947 im Zuge der Durchführung der *Anordnung des Alliierten Rates vom 22. Mai 1946 betr. Anmeldung u. Erfassung des Eigentums der Vereinten Nationen – Ergänzende Anordnung v. 9. Jänner 1947* an das Bundesministerium für Unterricht Listen mit den während des Zweiten Weltkriegs erworbenen Objekten, die wiederum in fünf Listen gemäß präsumierter Herkunft unterteilt waren – a Alliierte Staaten, b Deutsches Reich, c Übriges Ausland, d Oesterreich I und e Oesterreich II. Die Liste Oesterreich I inkludierte jene Silberobjekte, die das Museum 1941–1943 beim Dorotheum gekauft hatte. Schritte, die früheren EigentümerInnen der Stücke zu ermitteln, wurden keine gesetzt.

Die Identifikation der hinter den Positionsnummern des Dorotheum stehenden Namen gelang der Kommission für Provenienzforschung durch die im Österreichischen Staatsarchiv verwahrte sogenannte „§ 14-Kartei“. In dieser hatten MitarbeiterInnen der Sammelstellen Ende der 1950er-Jahre die einzelnen Ablieferungen gemäß *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* auf Basis der damals noch im Dorotheum vorhandenen Unterlagen auf zirka 17.700 Karteikarten erfasst. Nachdem die Anlaufstelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und das Dorotheum diese Kartei 2007 digitalisiert und damit nach Nummern durchsuchbar gemacht hatten, konnten bis dato in acht Fällen die früheren EigentümerInnen festgestellt werden. So empfahl der Beirat zu Ing. Samuel und Gittel Bauer, Erny und Richard Gombrich, Emil und Amalie Iwnicki, Anna Kutscher, Elise und Dr. Erich Müller, Hermine Schütz, Isak Wunderlich sowie Jacques Ziegler die Rückgabe von insgesamt 13 Objekten aus „§ 14-Ablieferungen“.

Dementsprechend konnte nun auch festgestellt werden, dass der Eigentümer der gegenständlichen Kerzenleuchter Dr. Alfred Kirchenberger war. Die Angaben auf dem Karteiblatt 29467 der „§ 14-Kartei“ belegen, dass am 25. Oktober 1939 eine „§ 14-Ablieferung“ erfolgte, die aus zwei Subpositionen bestand. Unter der ersten fanden sich zwei mit RM 76,- bewertete silberne Kerzenleuchter, die im Februar 1942 vom Staatlichen Kunstgewerbemuseum in Wien beim Dorotheum angekauft und inventarisiert wurden. Auf dem Karteiblatt findet sich ein Nachname und eine Adresse: „Kirchberger [sic], 19 Dyonisius-Andrassystraße 6“, wobei aufgrund der Adresse kein Zweifel an der Identität Dr. Alfred Kirchenbergers besteht. Subposition 2, mit RM 66,- bewertete Gegenstände, kann aufgrund fehlender weiterer Angaben heute nicht mehr identifiziert werden.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Dr. Alfred Kirchenberger wurde durch das NS-Regime als Jude verfolgt. Da er mit seiner als „deutschblütig“ geltenden Frau in einer „privilegierten Mischehe“ lebte, war er vor Deportation geschützt und konnte die NS-Zeit in Wien lebend überdauern. Die „§ 14-Ablieferung“ der zwei gegenständlichen Kerzenleuchter an das Dorotheum am 25. Oktober 1939 ist unzweifelhaft ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz. Zwar meldete Alfred Kirchenberger nach Kriegsende entzogenes Vermögen an, die zwei Kerzenleuchter waren allerdings nicht darunter.

Da somit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt sind, empfiehlt der Beirat die Übereignung an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Dr. Alfred Kirchenberger.

Wien, am 29. Juni 2021

Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin  
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.  
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Dr. Christoph HATSCHEK